Klausur im Grundkurs BGB II, 17 Punkte

stud. iur. Loris Cavaiani

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs BGB II im Wintersemester 2025/26 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Malte Kramme, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

J hat sich gerade für das erste Semester des Jurastudiums in Hannover eingeschrieben. Ihre Mutter M – erfolgreiche Anwältin – ist hiervon sehr begeistert. Um ihrer Tochter den Start in das Studium so leicht wie möglich zu machen, lässt sie sich von der Buchhändlerin B in der Buchhandlung beraten, welche Bücher ihre Tochter für den Start in das Studium benötigt. M kennt die B gut, da sie für ihre Kanzlei regelmäßig juristische Fachliteratur bei ihr bestellt. Insbesondere vertraut M auf Bs Fachwissen, da sie selbst keinen guten Überblick über die rechtswissenschaftliche Ausbildungsliteratur mehr hat. B empfiehlt der M insgesamt sechs Bücher zum Preis von insgesamt 150 Euro. M möchte sich über die vorgeschlagenen Bücher noch näher informieren und erbittet sich daher etwas Bedenkzeit. Als M jedoch eine Nacht darüber geschlafen hat, wird ihr schnell klar, dass sie J zeigen möchte, wie sehr sie sich über die Entscheidung zum Jurastudium freut. Daher schreibt sie der Buchhändlerin B, bei der sie sich am Vortag hat beraten lassen und die keinen Online-Shop betreibt, folgende E-Mail:

Liebe B,
vielen Dank für deine Beratung gestern hinsichtlich der Bücher zum Start in das Jurastudium. Ich möchte die Bücher hiermit bitte bestellen. Bitte sende mir die Rechnung per Mail zu, dann überweise ich sofort. Die Bücher sind, wie besprochen, für meine Tochter. Daher wird sie diese selbst bei dir abholen kommen.
Beste Grüße,
M

B, deren Kerngeschäft der Verkauf der Bücher in der Buchhandlung selbst ist, aber auf Anfrage auch Bücher versendet, bestätigt die Bestellung der M ebenfalls per Mail. Dabei weist sie M darauf hin, dass ein Buch etwas teurer geworden ist und der neue Gesamtpreis daher 155 Euro betrage. B hängt der Mail die Rechnung an, in der auch die sechs Bücher noch einmal einzeln aufgelistet sind. Den Rechnungsbetrag überweist M umgehend an B, ohne zuvor auf die E-Mail der B zu antworten.
J hat es sich inzwischen aber anders überlegt: Sie will nun doch BWL studieren und hat sich dafür schon beim Online-Händler H einen Taschenrechner gekauft. Über die Wahl des neuen Studienganges kommt es zwischen M und J zu einem heftigen Streit. M gelingt es aber nicht mehr, J umzustimmen. Da J, wie M meint, nun auch keine Verwendung mehr für die Bücher habe, will sie diese nun in die Kanzleibibliothek stellen. Als M die Bücher bei B abholen will, verweigert diese aber die Herausgabe: J habe sich schon für den Nachmittag angekündigt, um die Bücher abzuholen. Dass die Bücher an J herausgegeben werden, sei ja auch so vereinbart. Daran wolle sie sich halten. Tatsächlich hatte sich J als erste Geschäftsidee für ihr aufzubauendes Start-up-Imperium überlegt, die Bücher auf dem Campus meistbietend an Jurastudierende zu veräußern.

Frage 1: Hat M gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Bücher?

Nachdem J die Bücher abgeholt hatte, kommt es doch noch zu einem klärenden Gespräch: M sieht ein, dass J ihre eigenen Entscheidungen treffen muss und ist nun auch mit der neuen Studienwahl einverstanden. Hinsichtlich der Bücher machen sie aus, dass J diese nicht weiterverkauft. Da der Vertrag per E-Mail geschlossen worden sei, bestehe doch ein Widerrufsrecht. Das wolle man nutzen. Dann mache man auch keinen Verlust.

Frage 2: Kann M den Vertrag widerrufen?

J startet in das BWL-Studium und findet die ersten Vorlesungen auch sehr interessant. Allerdings wird sie in der Statistikvorlesung schnell darauf hingewiesen, dass hierfür eine spezielle Statistiksoftware auf dem Laptop oder PC und kein gesonderter Taschenrechner benötigt werde. Daher widerruft J den Kaufvertrag mit H über den Taschenrechner wirksam und sendet diesen direkt an H zurück. H weist J nach Eingang des Widerrufs auf seine Kaufbedingungen hin. Im Rahmen des Bestellprozesses musste J einen Haken setzen, neben dem stand „Ich stimme den Kaufbedingungen zu." Die Kaufbedingungen waren dabei durch Klicken auf das Wort „Kaufbedingungen" abrufbar. J hat zwar den Haken gesetzt, aber weder die Kaufbedingungen gelesen noch auf den Link geklickt.

§ 4 Rückabwicklung

(1) Bei einer Rückabwicklung des Vertrages gleich welchen Grundes (z.B. Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder freiwillige Rücknahme) wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 20 Euro fällig.

J findet das seltsam und erzählt ihrer Mutter hiervon. Diese ist der Auffassung, dass so pauschale Gebühren dem Verbraucherschutz entgegenstünden und daher unzulässig sein müssen.

Frage 3: Ist § 4 Abs. 1 der Kaufbedingungen wirksam Bestandteil des Kaufvertrages geworden?

Bearbeitungsvermerk:

1. Bitte beantworten Sie die Fallfragen gutachterlich.
2. Für die Bearbeitung sind nur Normen des BGB zu berücksichtigen.

Gutachterliche Lösung

Frage 1:

Anspruch der M gegen B auf Übergabe und Übereignung der Bücher

M könnte gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Bücher aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB haben. Dies setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus.

A. Anspruch entstanden

I. Wirksamer Kaufvertrag

Um einen Kaufvertrag zu schließen, müssen die Parteien sich über die wesentlichen Vertragsbestandteile, essentialia negotii, geeinigt haben. Eine Einigung setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) voraus.

1. Angebot der B

Die B könnte ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Die B hat M informiert, dass die sechs Bücher 150 Euro kosten. Dies war allerdings nur ein Beratungsgespräch, weshalb kein Rechtsbindungswille vorlag. Daher hat die B kein Angebot abgegeben.

2. Angebot der M

Die M könnte indes ein Angebot abgegeben haben. Mit ihrer E-Mail hat sie der B zu verstehen gegeben, die Bücher wie am Tag zuvor besprochen, bestellen zu wollen. Sie hat somit ein Angebot abgegeben.

3. Neues Angebot der B

Die B könnte das Angebot angenommen haben. Die Annahme ist die Zustimmung zum Vertragsschluss. Sie hat jedoch den Preis geändert und gem. § 150 Abs. 2 BGB ist eine geänderte Annahme ein neues Angebot.

4. Annahme der M

Die M hat durch Überweisung der Rechnung konkludent die Annahme zum Vertrag erklärt.

5. Zwischenergebnis

Die M und die B haben sich geeinigt und somit einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

II. Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB

Die M könnte indes den Vertrag zugunsten eines Dritten, ihrer Tochter J, geschlossen haben. Dafür müsste zunächst der Zweck des Vertrages ausgelegt werden. Die M hat der B gegenüber zu verstehen gegeben, dass sie die Bücher für den Studienstart ihrer Tochter kaufen möchte und nicht für sich selbst als eigene Forderung. Zwischen der M und der B besteht daher nur ein Deckungsverhältnis und zwi-

schen der M und der J ein Valutaverhältnis. Folglich besteht zwischen der M und der B das Vollzugsverhältnis. Mithin ist der Vertrag zwischen M und B ein echter Kaufvertrag zugunsten der Dritten J gem. § 328 Abs. 1 BGB.

III. Zwischenergebnis
Folglich hat M keinen für sich geltenden Vertrag mit der B geschlossen. Der Anspruch der M ist nicht entstanden.

B. Ergebnis
M hat keinen Anspruch gegen B auf Übergabe und Übereignung der Bücher.

Frage 2:
Wirksamer Widerruf der M
A. Widerruf
Der Kaufvertrag könnte wirksam widerrufen worden sein. Dies setzt ein vorhandenes Widerrufsrecht voraus, welches fristgerecht erklärt wurde, § 355 BGB.

I. Widerrufsrecht
Die M könnte ein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB haben.

1. Anwendungsbereich, § 312 BGB
Dafür müsste zunächst der Anwendungsbereich des § 312 BGB eröffnet sein. Dieser setzt einen Verbrauchervertrag voraus, bei dem sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet.

a) Verbrauchervertrag
Es müsste ein Verbrauchervertrag gegeben sein. Im Sinne des § 310 Abs. 3 BGB sind Verbraucherverträge Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. B als Buchhändlerin ist gem. § 14 BGB Unternehmerin. Gemäß § 13 BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden können. Die M ist Anwältin, bestellt die Bücher aber nicht für ihre Arbeit, sondern für ihre Tochter, da sie dachte, sie würde die Bücher für ihr Jura Studium benötigen. Folglich ist M Verbraucherin und ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB liegt vor.

b) Zahlung eines Preises
Die M müsste auch zur Zahlung eines Preises verpflichtet sein. Der Kaufvertrag zwischen M und B verpflichtete M zur Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB, welchen sie bereits geleistet hat. Die M war somit zur Zahlung eines Preises verpflichtet.

c) Kein Ausschluss
Es sind keine Ausschlussgründe gem. § 312 Abs. 2-8 BGB ersichtlich.

d) Zwischenergebnis
Der Anwendungsbereich des § 312 BGB ist eröffnet.

2. Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag
Weiterhin müsste ein Außergeschäftsraum- oder ein Fernabsatzvertrag gem. § 312g Abs. 1 BGB vorliegen.

a) Fernabsatzvertrag
Fraglich ist, ob der Vertrag ein Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB ist. Gem. § 312c Abs. 1 BGB dürfen für den Vertragsschluss und die Vertragsverhandlung ausschließlich Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Die M verschickte die E-Mail zum Vertragsschluss und nutzte gem. § 312c Abs. 2 BGB ein Fernkommunikationsmittel. Jedoch ist das Geschäft der B kein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem. Zusätzlich hatten M und B Beratungen zum Vertragsschluss in dem Geschäft der B. Ein Fernabsatzvertrag liegt nicht vor.

b) Außergeschäftsraumvertrag
Jedoch könnte ein Außergeschäftsraumvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 BGB vorliegen. Die M und die B waren jedoch bei Vertragsschluss nicht gleichzeitig körperlich anwesend an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, wie es gem. § 312b Abs. 1, S. 1 Nr. 1 BGB nötig wäre. Ebenfalls die Nummern 2-4 des § 312b Abs. 1, S. 1 BGB sind nicht gegeben. Somit liegt kein Außergeschäftsraumvertrag vor.

3. Zwischenergebnis
Mithin liegen weder ein Außergeschäftsraum- noch Fernabsatzvertrag vor.

II. Zwischenergebnis
Der M steht kein Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 BGB zu.

B. Ergebnis
M hat den Kaufvertrag nicht wirksam widerrufen.

Frage 3:

A. § 4 Abs. 1 der Kaufbedingungen als wirksamer Bestandteil des Kaufvertrages

J hat einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB zum Kauf eines Taschenrechners geschlossen. Fraglich ist dabei, ob die Kaufbedingungen Vertragsbestandteil geworden sind. Die Vertragsbedingungen könnten AGB gem. §§ 305 ff. BGB sein. Dafür müssten diese wirksam einbezogen sein.

I. Anwendbarkeit

Zunächst müssten die §§ 305 ff. BGB gelten, gemäß dem Anwendungsbereich des § 310 BGB. Es könnte ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB vorliegen. J ist Verbraucherin (§ 13 BGB) und der Online-Händler H ist Unternehmer (§ 14 BGB). Mithin liegt ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB vor. Die §§ 305 ff. BGB finden unter den Maßgaben des § 310 Abs. 3 Nr. 1-3 BGB Anwendung.

II. Vorliegen von AGB

Es müsste sich bei den Kaufbedingungen auch um AGB gem. § 305 Abs. 1, S. 1 BGB handeln. Diese sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, die einseitig vom Nutzer gestellt wurden. Der H hat diese als Verwender vor Vertragsschluss formuliert, damit diese Bestandteil des Vertrages werden. Diese sollen für alle seine Verträge seines Online-Handels gelten und somit für eine Vielzahl von Verträgen. AGB liegen folglich vor.

III. Einbeziehung der AGB

Sie müssten auch wirksam einbezogen sein. Das setzt voraus, dass der Verwender über diese informiert, die andere Vertragspartei die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte und mit der Einbeziehung einverstanden war, § 305 Abs. 2 BGB.

1. Hinweis auf AGB

Der H müsste auf die AGB hingewiesen haben. Dies muss ausdrücklich geschehen bzw. wenn dies zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führt, durch deutlich sichtbaren Aushang erfolgen. Da es ein Online Handel ist, kann der H der J die AGB nicht ausdrücklich vortragen. Daher genügt es, diese für den Kunden abrufbar zur Verfügung zu stellen. Der H hat auf die AGB hingewiesen.

2. Kenntnisnahme der AGB

Die J müsste auch Kenntnis des Inhalts der AGB genommen haben, § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Dabei ist nicht nötig, dass sie diese auch zur Kenntnis nimmt, sondern dass dies in zumutbarer Weise geschehen kann, § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die J hat die Kaufbedingungen nicht gelesen, jedoch hätte sie dies durch „Klicken“ in zumutbarer Weise tun können. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wurde der J somit verschafft.

3. Einverständnis

Die J müsste auch ihr Einverständnis mit der Einbeziehung gegeben haben. Dies muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent geschehen. J hat den „Haken gesetzt“ und somit zu verstehen gegeben, dass sie ausdrücklich mit der Einbeziehung einverstanden ist.

4. Zwischenergebnis

Die Kaufbedingungen sind als AGB einbezogen worden.

IV. Keine überraschenden Klauseln

Es dürfen auch keine überraschenden oder mehrdeutigen Klauseln Teil der AGB sein, § 305c BGB. Diese dürfen somit keinen Überrumpelungseffekt haben, indem sie so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner damit nicht zu rechnen braucht. Ein solcher Fall ist nicht gegeben. Die AGB enthalten keine überraschenden Klauseln.

V. Inhaltskontrolle

Es könnte eine Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB nötig sein, wenn ein Teil im Gegensatz zu einer Rechtsgrundlage steht. Die Kaufbedingungen schränken unter anderem das Widerrufsrecht nach § 355 BGB ein und stehen somit gegen eine Rechtsgrundlage. Mithin muss eine Inhaltskontrolle durchgeführt werden. Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB sind nicht einschlägig. Jedoch könnte der § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB Anwendung finden. Die Rückabwicklung mit einer Bearbeitungspauschale zu belegen steht im Widerspruch zu dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, als Verbraucherschutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Unternehmer. Die Kaufbedingungen § 4 halten der Inhaltskontrolle nicht stand.

VI. Zwischenergebnis

§ 4 ist somit nicht wirksam Vertragsbestandteil geworden.

B. Ergebnis

Der Kaufvertrag bleibt gem. § 306 BGB bestehen, jedoch ohne die unwirksamen Kaufbedingungen § 4.

Votum

A. Vorbemerkung zur Korrektur

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Korrektur kumulativ aus den jeweiligen Bemerkungen am Bearbeitungstext und der Schlussbemerkung zusammensetzt. Darüber hinaus stellt das Abhaken/Markieren einzelner Textpassagen kein Anerkenntnis der vollumfänglichen Richtigkeit der jeweiligen Ausführungen dar. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Ausdruck zur Kenntnisnahme der Bearbeitung durch den Korrektor. Weiterhin verweise ich für eine vollständige inhaltliche Aufarbeitung auf die Lösungsskizze.

B. Gesamtbewertung

Die Klausur weist einen erhöhten Schwierigkeitsgrad auf und behandelt in Frage 1 das Thema des Vertrags zugunsten Dritter, in Frage 2 den Verbraucherwiderruf unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln und in Frage 3 eine AGB-Kontrolle.

Sie beantworten die Frage 1 ohne wesentliche Mängel. Sie erkennen das Vorliegen eines echten Vertrags zugunsten Dritter und prüfen diesen korrekt.

Ihre Prüfung der Frage 2 erfolgt ebenfalls ohne wesentliche Mängel. Sie prüfen das Vorliegen eines Verbrauchervertrages gem. §§ 310 III, 13, 14 korrekt. Sie erkennen, dass für einen Fernabsatzvertrag nach § 312c der Vertragsschluss ausschließlich über Fernkommunikationsmittel getätigt werden muss. Ihre Prüfung überzeugt in Frage 2.

In Frage 3 prüfen Sie zunächst richtig das Vorliegen von AGB. Die Prüfung der Einbeziehung der Klausel gelingt Ihnen ohne wesentliche Mängel. Lediglich Ihre Inhaltskontrolle fällt etwas dürftig aus. Sie verkennen zunächst das Vorliegen eines Klauselverbots ohne Wertungsmöglichkeit nach §§ 309 Nr. 5 a, b. Sie führen daraufhin eine Inhaltskontrolle durch. Ihre Argumentation, dass eine pauschale Bearbeitungsgebühr eine unangemessene Benachteiligung darstellt, ist vertretbar. Allerdings argumentieren Sie hier nur oberflächlich, dass eine solche Regelung mit den Grundgedanken des Verbraucherschutzes nicht einher geht, ohne dies weiter zu erläutern.

Zusammenfassend zeigen Sie sehr gute Kenntnisse im Schuldrecht AT. Sie behandeln die Fragen 1 und 2 unter richtiger Schwerpunktsetzung und lösen die problematischen Punkte juristisch sauber. Sie verwenden den Gutachtenstil durchgängig und weisen eine gute Präzision in Ihrem Ausdruck auf. Lediglich die Beantwortung der Frage 3 gelingt nicht im vollen Umfang perfekt, was für eine noch bessere Bewertung erforderlich wäre. Im Ergebnis ist dies jedoch eine durchaus sehr erfreuliche Leistung.

Mit Verweis auf den vorstehenden Erwartungshorizont, die Randbemerkungen am Bearbeitungstext und die durch den/die Veranstaltungsleiter/-in abgehaltene Besprechung bewerte ich die Klausur mithin:

17 Punkte (sehr gut)